

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 538. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Verlängerung von Teil A des Beschlusses der 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hat mit Teil A des Beschlusses in seiner 493. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) befristet vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 die Gebührenordnungsposition (GOP) 01953 für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat in den Abschnitt 1.8 EBM aufgenommen. Mit der GOP 01953 werden die subkutane Applikation eines Depotpräparates und die Betreuung im Rahmen der Nachsorge bei Behandlung mit einem Depotpräparat abgebildet.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 517. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte eine Verlängerung der Regelungen in Teil A des vorgenannten Beschlusses um ein Quartal bis zum 31. Dezember 2020. Gemäß der Protokollnotiz zu diesem Beschluss hatte der Bewertungsausschuss bis zum 8. Dezember 2020 zu prüfen, ob eine weitere Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

3. Regelungsinhalt

Nach erfolgter Prüfung der befristeten Regelungen verlängert der Bewertungsausschuss Teil A des in seiner 493. Sitzung gefassten Beschlusses bis zum 30. Juni 2021. Gemäß der Protokollnotiz wird der Bewertungsausschuss bis zum 1. Juni 2021 prüfen, ob eine weitere Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen erforderlich ist. Insbesondere wird eine Erweiterung der GOP 01951 um die GOP 01953 geprüft.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.